

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 108/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
27. Dezember 1973

in dem Rechtsstreit

Reg.Hauptsekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 15. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t , die Richter Dr. S t r a u b und Dr. H e i n z e und die ehrenamtlichen Richter Dr. F r i t z e m e y e r und H e n n i n g e r für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. November 1971 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Auf Antrag der Klägerin setzte das Versicherungsamt des .
Beklagten gegen einen Arbeitgeber, der seiner Pflicht zur
Vorlage von Unterlagen für eine Betriebsprüfung (§ 318 a
Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung - RVO -) nicht nach-
kam, in der Zeit vom 12. Februar 1965 bis 14. Oktober 1966
Zwangsstrafen in Höhe von insgesamt 6.250,-- DM fest
(§ 318 a Abs. 2 RVO). Die eingenommenen Zwangsstrafen-
beträge in Höhe von 5.250,-- DM behielt der Beklagte.

Die auf Herausgabe dieses Geldbetrages (5.250,-- DM) ge-
richtete Klage hat das Sozialgericht (SG) Dortmund durch
sein Urteil vom 5. September 1969 abgewiesen: Zwar
flössen Geldstrafen - mit Ausnahme der gerichtlich er-
kannten - nach § 146 Abs. 1 RVO in die Kasse des Ver-
sicherungsträgers. Die Zwangsstrafe nach § 318 a Abs. 2
RVO sei aber keine Geldstrafe im Sinne des § 146 Abs. 1
RVO, sondern ein Beugemittel, für das gesetzlich nicht
geregelt sei, wem die aus seiner Anwendung sich er-
gebenden Einnahmen gebührten. Daher habe der Beklagte
als für die Verhängung der Zwangsstrafe zuständige
Behörde den eingenommenen Zwangsstrafenbetrag verwenden
dürfen. Dies folge aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz,
daß eine zuständige Behörde die Kosten für ihre Aufgabe
zu tragen habe, aber auch die daraus entstehenden Ein-
nahmen zu verbrauchen berechtigt sei.

Mit seinem Urteil vom 18. November 1971 hat das Landes-
sozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen das Urteil des
SG geändert und den Beklagten zur Zahlung von 5.250,-- DM
an die Klägerin verurteilt: Auch die Zwangsstrafe nach
§ 318 a Abs. 2 RVO fließe nach § 146 Abs. 1 RVO in die
Kasse des Versicherungsträgers und gebühre somit der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Klägerin. - Die systematische Einordnung des § 146 RVO unter die Gemeinsamen Vorschriften des Ersten Buches der RVO lasse nur den Schluß zu, daß die Bestimmung für alle Teilbereiche der RVO - also auch für die gesetzliche Krankenversicherung - Geltung habe. Der Entstehungsgeschichte der Vorschriften (§§ 146, 318 a RVO) sei zu entnehmen, daß die Zwangsstrafe der (außergerichtlichen) Geldstrafe gleich zu erachten sei. - § 146 RVO folge inhaltlich dem früheren Recht. Weder die früheren Unfallversicherungsgesetze noch das alte Invalidenversicherungsgesetz habe einen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten außergerichtlicher Geldstrafen gekannt. Unter Geldstrafen habe man sowohl die Strafen mit Zwangscharakter als auch diejenigen mit Strafcharakter verstanden. Diese außergerichtlichen Strafen seien regelmäßig der Kasse eines Versicherungsträgers zugeflossen. Dies gelte auch für die durch das Gesetz über Änderungen der RVO vom 19. Juli 1923 (RGBl I S. 686) eingefügte Bestimmung des § 318 a RVO. Sie verfolge lediglich den Zweck, auch dem Krankenversicherungsträger Befugnisse einzuräumen, die in der ursprünglichen Fassung der RVO nur den Trägern der Unfall- und Rentenversicherung gegeben gewesen seien.

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision rügt der Beklagte die Verletzung der §§ 146 Abs. 1, 318 a Abs. 2 RVO. Im Gegensatz zur Vergangenheit werde heute zwischen Strafe und Beugemittel unterschieden. § 146 RVO habe insoweit einen Bedeutungswandel mitgemacht. Seine Anwendung sei auf Strafen im eigentlichen Sinne zu beschränken. Ihm komme nicht mehr die Bedeutung zu, auch Beugemittelleinnahmen zu verlagern. Die Vorschrift stehe nicht dem Grundsatz entgegen, daß die zuständige Behörde, weil sie die durch ihre Zuständigkeit sich ergebenden Kosten trage, die mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Einnahmen verwenden dürfe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG aufzuheben und die
Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision des Beklagten zurück-
zuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne münd-
liche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Beklagten ist nicht begründet. Mit Recht
hat das LSG den Beklagten zur Zahlung von 5.250,-- DM
verurteilt. Der vom Beklagten vereinnahmte Betrag an
Zwangsstrafen gebührt der Klägerin.

Geldstrafen - mit Ausnahme der gerichtlich erkannten -
fließen nach § 146 Abs. 1 RVO in die Kasse des Versicherungs-
trägers; die in dieser Vorschrift ursprünglich enthaltenen
Ausnahmeregelungen sind nicht mehr geltendes Recht. Eine
nach § 318 a Abs. 2 RVO verhängte Zwangsstrafe ist eine
"Geldstrafe", die nach der allgemeinen Regelung des § 146
Abs. 1 RVO in die Kasse des Versicherungsträgers - hier
der Klägerin - fließt.

Schon die Bezeichnung als "Zwangsstrafe in Geld" (§ 318 a
Abs. 2 RVO) legt die Vermutung nahe, daß es sich bei ihr
um eine "Geldstrafe" im Sinne des § 146 Abs. 1 RVO handelt
(so im Ergebnis auch: Schraeder-Strich, Die deutsche
Unfallversicherung, Bd. I, Stand: 1.1.1942, Anm. 2 Nr. 4
vor § 139 RVO unter VIII - S. 116 -; Brucker, Die Sozial-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

versicherung, 1. Bd., 1928, S. 262).

Auch aus der systematischen Stellung der Vorschrift im Gesetz ergibt sich, daß sie für die Zwangsstrafe nach § 318 a Abs. 2 RVO gilt. Als Bestandteil der "Gemeinsamen Vorschriften" der RVO bestimmt § 146 Abs. 1 RVO für alle in der RVO geregelten Zweige der Sozialversicherung - also auch für die gesetzliche Krankenversicherung -, welcher Kasse aus Strafen eingebrachte Gelder zustehen. Da die Zwangsstrafe keine gerichtlich verhängte Strafe ist, fließt sie hiernach dem Versicherungsträger zu.

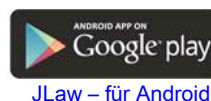
Entgegen der Ansicht der Revision ergibt sich auch nicht aus einem Wandel der Zwangsstrafe zu einem Beugemittel eine einschränkende Auslegung des § 146 Abs. 1 RVO dahin, daß heute unter Geldstrafen nur Strafen "im eigentlichen Sinne" zu verstehen seien. Wohl ist früher umstritten gewesen, ob die Zwangsstrafe Beugemittel oder Kriminalstrafe sei (vgl. Stein in DVBl 1956, 505, 506). Im Sozialversicherungsrecht hat jedoch in der Vergangenheit stets die Ansicht geherrscht, daß die Zwangsstrafe in Geld nach den Vorschriften der RVO nicht eine Strafe, sondern ein Beugemittel sei (AN 1914, 446 448; 1916, 644; 1920, 183; 1927, 461; Spohr, Das Strafrecht der Krankenversicherung, 1936, S. 56; Brucker, Die Sozialversicherung, 1. Bd., 1928, S. 260, 261; Schraeder-Strich, Die deutsche Unfallversicherung, Bd. I, Stand: 1.1.1942, Anm. 2 Nr. 4 vor § 139 RVO). Auch heute wird sie als Beugemittel begriffen (vgl. z.B. Etmer, Komm. zur RVO, Bd. II, Stand: 1. Juli 1973, Vorbem. vor §§ 1428 ff. RVO unter I b; Bardenhagen in Beitr.R 1968, S. 229, 230). Als Beugemittel ist sie ihrer Rechtsnatur nach ein Zwangsgeld. Das ist im Hinblick auf § 1427 RVO - eine dem § 318 a RVO wesensgleiche Vorschrift (vgl. Etmer, aaO. Erl. 4 zu § 1427 RVO) - nicht zweifelhaft. Statt "Zwangsstrafe in Geld", wie es noch in § 1466 Abs. 3 RVO aF - dem Vorläufer des § 1427 RVO - hieß, verwendet das Gesetz dort

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

(§ 1427 Abs. 4 RVO) in Anpassung an die Terminologie des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Eicher/Haase, Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, 4. Aufl., 1970, Anm. 4 zu § 1427 RVO) auch schon den Begriff "Zwangsgeld". Mithin läßt sich für den Bereich der Sozialversicherung feststellen, daß die "Zwangsstrafe in Geld" einen Bedeutungswandel nicht erfahren hat. Der bloße Wandel der Bezeichnung "Zwangsstrafe in Geld" zum sachgerechteren Ausdruck "Zwangsgeld" in der modernen Gesetzessprache reicht jedenfalls nicht aus, § 146 Abs. 1 RVO einschränkend dahin auszulegen, daß die Zwangsstrafe von dieser Regelung heute nicht mehr erfaßt werde.

Auch die Motive des Gesetzgebers widerstreiten nicht dem Ergebnis, daß die Zwangsstrafe in Geld (§ 318 a Abs. 2 RVO) der Regelung des § 146 Abs. 1 RVO unterfällt.

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollte es für die Frage, wem die Geldstrafen zustehen, nicht auf die Rechtsnatur der Strafe ankommen. Entscheidend allein sollte sein, welche "Stelle" die Strafe verhängt (Düttmann, Komm. zur RVO, 1. Bd., 1912, Anm. 2 zu § 146 RVO; Petersen, Die Krankenversicherung nach der RVO, 1. Bd., 7. Aufl., 1913, Anm. 2 zu § 146 RVO; Reichstags-Drucks. Nr. 946, 1. Teil, 12. Legislatur-Periode, II. Session zu § 158 - S. 247 -). War es ein Gericht, so sollte die Geldstrafe nach der "allgemeinen Regel" (Reichstags-Drucks. zu Nr. 340, 12. Legislatur-Periode, II. Session - S. 73 -) der Staatskasse zustehen (vgl. hierzu auch Wessel-Müller, Die Unfallversicherung in der RVO, 1912, Anm. 1 zu § 146 RVO; für das heutige Recht vgl. Kleinknecht, Komm. zur StPO, 30. Aufl., 1971, Anm. 1 zu § 463 StPO). War die Strafe - wie hier - durch die Verwaltung verhängt worden, so sollte die Geldstrafe grundsätzlich Versicherungsträgern gebühren (Reichstags-Drucks. zu Nr. 340 aaO - S. 73).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Angesichts dieser klaren Regelung, daß die Zwangsstrafe nach § 318 a Abs. 2 RVO dem Versicherungsträger zusteht, kann offen bleiben, ob es, wie die Revision meint, einen dem Bundesrecht angehörenden allgemeinen Rechtssatz des Inhalts gibt, daß dem für eine Aufgabe zuständigen Verwaltungsträger die mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Kosten und Einnahmen anfallen. Jedenfalls kann dieser Grundsatz nur gelten, wenn eine anderweitige Gesetzesregelung fehlt. Dies aber ist hier nicht der Fall.

Demnach war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)